

Telefon: 233 - 23542
233 - 22392
Telefax: 233 - 25869

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Lokalbaukommission
PLAN IV/5

**Novellierung der Baumschutzverordnung
Perspektiven zur weiteren Stärkung des Baumschutzes**

Ausweitung des Baumschutzes in der Baumschutzverordnung
Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09944

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 05.07.2023 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<p>Bäume sind ein wesentlicher Bestandteil der grünen Infrastruktur. Wie im Beschluss „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03093) unter Ziff. 2.1 dargestellt, leisten Bäume einen erheblichen Beitrag zum Artenschutz, zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Klimaanpassung sowie zur Stadtgliederung und Vernetzung. Die Landeshauptstadt München unternimmt umfassende Anstrengungen zur Sicherung und Verbesserung der stadtoökologischen Rahmenbedingungen, insbesondere durch das Klimaanpassungskonzept (Stadtratsbeschlüsse vom 15.11.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06819 und 26.10.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07027) sowie durch die Biodiversitätsstrategie (Stadtratsbeschluss vom 19.12.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V13218).</p> <p>Im Rahmen der anstehenden Novellierung der Baumschutzverordnung sollen weitere Maßnahmen für einen effektiveren Baumschutz ergriffen werden. Um die Zustimmung des Stadtrats hierzu sicherzustellen, soll im Rahmen der Beschlussvorlage der grundsätzliche Auftrag des Stadtrates zur Neuausrichtung der Baumschutzverordnung eingeholt werden. Ziel ist es, die Baumschutzverordnung in ihrer Funktion als Steuerungsinstrument zu stärken und somit neu auszurichten.</p>
Inhalt	<p>Stellschrauben zur Stärkung des Baumschutzes im Rahmen der Novellierung der Baumschutzverordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Ausweitung des Baumschutzes auf mehr Bäume und auf einen größeren Geltungsbereich• die gezielte Steuerung der Ausgleichszahlungen durch die Einführung von Richtlinien für Zuschüsse und Förderprogramme

	<ul style="list-style-type: none"> • die Bewerbung von Förderprogrammen und Beratungsangeboten. <p>Die in diesem Zusammenhang geplanten Maßnahmen werden kurz beschrieben. Der Antrag „Ausweitung des Baumschutzes in der Baumschutzverordnung“ (Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022) wird geschäftsordnungsgemäß bzw. nach der Gemeindeordnung behandelt.</p>
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	<p>Von den Ausführungen hinsichtlich des geplanten Vorgehens zur Novellierung der Baumschutzverordnung wird Kenntnis genommen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Einleitung des formellen Verfahrens Informationsveranstaltungen zur Novellierung der Baumschutzverordnung durchzuführen. • auf der Grundlage der Ausführungen das erforderliche formelle Verfahren zur Novellierung der Baumschutzverordnung durchzuführen und dabei den Klimarat zu beteiligen • dem Baureferat Mittel aus den Ausgleichszahlungen aus dem Finanzmittelbestand „Ausgleichszahlungen Baumschutzverordnung“ für Baumneupflanzungen im öffentlichen Raum zur Verfügung zu stellen und • die Extrabauminitiative umzusetzen.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Novellierung der Baumschutzverordnung, Baumschutz, Förderprogramme, Richtlinien für die Verwendung von Ausgleichszahlungen, Beratungsangebote, Extrabaum, Ausgleichszahlung, Obstbäume, Kletterpflanzen
Ortsangabe	-/-

**Novellierung der Baumschutzverordnung
Perspektiven zur weiteren Stärkung des Baumschutzes**

Ausweitung des Baumschutzes in der Baumschutzverordnung
Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09944

Anlagen:

1. „Extrabauminitiative – Förderrichtlinien“
2. Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022
3. Schreiben des Referats für Klima- und Umweltschutz vom 13.06.2023
4. Schreiben des Baureferats vom 13.06.2023

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 05.07.2023 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	2
1. Anlass und Ziel des Beschlusses.....	2
2. Ausgangslage	2
2.1. Zuständigkeit.....	2
2.2. Sachstand zur Umsetzung des Beschlusses „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ vom 28.07.2021	3
3. Novellierung und Neuausrichtung der Baumschutzverordnung	4
3.1. Ausweitung des Baumschutzes	4
3.1.1. Stammumfang.....	4
3.1.2. Kletterpflanzen	5
3.1.3. Obstbäume.....	5
3.1.4. Erweiterung des Umgriffs der Baumschutzverordnung	6
3.1.5. Mehraufwand bei der Umsetzung der Baumschutzverordnung.....	6
3.2. Rechtliche Anpassungen	6
3.2.1. Bestimmtheit der Ersatzpflanzungen	6
3.2.2. Bestimmtheit der Ausgleichszahlungen	6
3.2.3. Sicherheitsleistung als „Kann-Bestimmung“	6
3.3. Richtlinien für die Verwendung von Ausgleichszahlungen und Förderprogramme	7
4. Bewerbung der Förderprogramme und Beratungsangebote	7
5. Fazit.....	7
6. Sofortmaßnahmen.....	8
6.1. Abfluss der zweckgebundenen Ausgleichszahlungen	8
6.2. Förderprogramm „Extrabaum“	8
7. Beteiligung des Naturschutzbeirates	9
8. Weiteres Vorgehen	9
9. Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022: Ausweitung des Baumschutzes in der Baumschutzverordnung (Anlage 2).....	9

II.	Antrag der Referentin.....	12
III.	Beschluss.....	13

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass und Ziel des Beschlusses

Wie im Beschluss „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03093) unter Ziff. 2.1 dargestellt, leisten Bäume einen erheblichen Beitrag zum Artenschutz, zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Klimaanpassung sowie zur Stadtgliederung und Biotopvernetzung. Die Landeshauptstadt München unternimmt umfassende Anstrengungen zur Sicherung und Verbesserung der stadtoökologischen Rahmenbedingungen, insbesondere durch das Klimaanpassungskonzept (Stadtratsbeschlüsse vom 15.11.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06819 und 26.10.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07027) sowie durch die Biodiversitätsstrategie (Stadtratsbeschluss vom 19.12.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V13218).

Der o.g. Beschluss „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ beschreibt auch unter Ziff. 3.9, dass der Baumschutz seine Grenzen insbesondere im Baurecht findet, das als Eigentumsrecht in Art. 14 des Grundgesetzes verankert ist. Aufbauend auf den Aufträgen aus dem o.g. Beschluss und darüber hinaus gehend sollen die Möglichkeiten, den Baumschutz unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene zu stärken, besser genutzt werden. Ziel ist es, die Baumschutzverordnung in ihrer Funktion als Steuerungsinstrument zu stärken und somit neu auszurichten.

Mit der Beschlussvorlage will das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die geplanten Änderungen der Baumschutzverordnung kompakt darstellen und den grundsätzlichen Auftrag des Stadtrates zur Neuausrichtung der Baumschutzverordnung einholen. Somit soll sichergestellt werden, dass die grundsätzliche Zielsetzung des umfangreichen Änderungsverfahrens vom Stadtrat mitgetragen wird.

Die abschließende Entscheidung über die Novelle der Baumschutzverordnung bleibt der gesonderten Beschlussfassung im Rahmen des formellen Verfahrens unter Einbeziehung aller betroffenen Stellen vorbehalten und ist – abhängig von den im Verfahren vorgetragenen Einwendungen – insoweit ergebnisoffen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München.

2. Ausgangslage

2.1. Zuständigkeit

Aufgrund einer im Jahr 2015 eingeführten Gesetzesänderung in Art. 51 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist die Landeshauptstadt München heute in ihrer Funktion als Gemeinde für Rechtsverordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile „zum Schutz des Bestands von Bäumen und Sträuchern ganz oder teilweise innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ und damit für die Novellierung der Baumschutzverordnung zuständig. Dies gilt jedenfalls so lange, wie die Höhere

Naturschutzbehörde von ihrem Ordnungsrecht keinen Gebrauch macht (was aktuell nicht der Fall ist). Damit leitet sich die Zuständigkeit anders her als noch bei der letzten Änderung der Baumschutzverordnung im Jahr 2013, als die Stadt München ihre Zuständigkeit noch auf ihre Funktion als Untere Naturschutzbehörde stützen konnte. Da die Landeshauptstadt München als kreisfreie Stadt aber sowohl die Aufgaben der Gemeinde als auch die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde wahrnimmt, hat die Gesetzesänderung an dem Ergebnis der grundsätzlichen Zuständigkeit der Stadt München für die Novellierung der Baumschutzverordnung nichts geändert.

2.2. Sachstand zur Umsetzung des Beschlusses „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ vom 28.07.2021

Im Beschluss „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03093) wurden die fachlichen und rechtlichen Grundlagen des Baumschutzes in München umfassend dargestellt und Möglichkeiten für mehr Baumschutz ausgelotet. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde beauftragt,

- a. die Grenzbauminitiative umzusetzen und analog die Initiative „Extrabaum“ auszuarbeiten,
- b. die Baumschutzkampagne fortzuführen,
- c. jedes Jahr eine Baumbilanz zu veröffentlichen,
- d. die Einführung eines Kriterienkatalogs zur differenzierteren Festlegung der Ersatzpflanzungen (in Abhängigkeit von Größe, Standort, Art, voraussichtlicher Lebensdauer des zu fällenden Baumes o.ä.) zu prüfen,
- e. **schnellstmöglich** im Rahmen **einer** Änderung der Baumschutzverordnung die Forderung einer Sicherheitsleistung für Ersatzpflanzungen auf der Grundlage einer „Kann-Bestimmung“ zu ermöglichen sowie
- f. Wege zu erarbeiten, den Baumschutz und Wurzelschutz auf Baustellen zu stärken.
- g. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde darüber hinaus beauftragt und das Mobilitätsreferat wurde gebeten, in Abstimmung mit dem Baureferat im Rahmen der Verkehrswende im Zuge der Neuaufteilung von Verkehrsflächen, Flächen für neue Baumstandorte zu prüfen, zu definieren und zu entwickeln.

Zu a.

Die Grenzbauminitiative wurde umgesetzt, nähere Informationen sind abrufbar unter:
<https://stadt.muenchen.de/infos/baumschutzkampagne.html>.

Zu b.

Die Baumschutzkampagne wird u.a. durch Aktionen zum „Tag des Baumes“ am 25.04.2023 fortgeführt.

Zu c.

Die Baumbilanz für das Jahr 2021 ist abrufbar unter:

<https://stadt.muenchen.de/infos/baumschutz-muenchen>

Die Baumbilanz für das Jahr 2022 soll im 1. Halbjahr 2023 vorliegen.

Zu d.

Es wird auf Ziff. 3.2.1. verwiesen.

Zu e.

Da rechtliche Anpassungen erforderlich sind und es unwirtschaftlich ist, das umfangreiche Verfahren zur Änderung der Baumschutzverordnung wegen nur einer Änderung durchzuführen, wird das Verfahren zur Einführung einer „Kann-Bestimmung“ zur Forderung einer Sicherheitsleistung für Ersatzpflanzungen im Rahmen eines komplexeren Änderungsverfahrens durchgeführt. Hierzu wird auf Ziff. 10 verwiesen.

Zu f.

In Zukunft sollen baumschutzrelevante Baustellen systematisch überprüft werden. Mit der Möglichkeit, bei Verstößen gegen die Baumschutzaufgaben der Baugenehmigung einen Baueinstand anzuordnen, besteht hiermit eine effektive, unmittelbar spürbare Maßnahme zur Durchsetzung der Baumschutzmaßnahmen. Hierfür hat der Stadtrat bereits im Dezember 2022 vier unbefristete Stellen genehmigt. Nach Einrichtung und Besetzung der Stellen ist damit zu rechnen, dass durch die zunehmenden Kontrollen die Verstöße gegen Baumschutzaufgaben auf Baustellen zurückgehen.

Zu g.

Im Rahmen der regelmäßigen referatsübergreifenden Arbeitskreise zur Umsetzung der Maßnahmen des Radentscheids werden systematisch Möglichkeiten zur Neuschaffung von Baumstandorten geprüft.

3. Novellierung und Neuausrichtung der Baumschutzverordnung

Auf der Grundlage des o.g. Beschlusses sowie einer umfangreichen Recherche von Baumschutzverordnungen deutscher Großstädte sind nunmehr die im Folgenden beschriebenen Änderungen der Baumschutzverordnung vorgesehen.

Stellschrauben sind:

- die Ausweitung des Baumschutzes auf mehr Bäume und auf einen größeren Geltungsbereich
- die gezielte Steuerung der Ausgleichszahlungen durch die Einführung von Richtlinien für Zuschüsse und Förderprogramme
- die Bewerbung von Förderprogrammen und Beratungsangeboten

3.1. Ausweitung des Baumschutzes

3.1.1. Stammumfang

Von 81 Großstädten in Deutschland verfügen 10 Großstädte über keine Baumschutzverordnung.

- 27 Großstädte schützen Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm (1m über dem Boden). Hierzu gehören z.B. Berlin, München, Stuttgart, Düsseldorf, Dortmund und Nürnberg.
Hamburg legt den Brusthöhendurchmesser (130 cm über dem Boden gemessen) ab 25 cm zugrunde, dies entspricht einem **Stammumfang** von 78,5 cm*.
- 9 Großstädte schützen Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm (1m über dem Boden). Hierzu gehören z.B. Frankfurt a. M., Mannheim, Ludwigshafen, Bottrop, Mühlheim a. d. Ruhr, Darmstadt, Offenbach und Würzburg. In Hannover gilt diese Regelung für Laubbäume, Nadelbäume sind mit einem Stammumfang ab 80 cm (1m über dem Boden).
- 3 Großstädte schützen Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm (1m über dem Boden), dies sind Erfurt, Kaiserslautern und Rostock.
- 32 Städte legen größere bzw. kleiner Stammumfänge zugrunde.

* Umfang = $2\pi \times \text{Radius}$ → Umfang = $2 \times 3,14 \times \text{Radius}$ → Umfang = $6,28 \times \text{Radius}$
 hier: Stammdurchmesser = 25 cm → Radius = 12,5 cm
 Umfang = $6,28 \times 12,5 \text{ cm} = 78,5 \text{ cm}$

Angestrebt wird der Schutz von Bäumen mit einem Stammumfang ab 60 cm sowie von mehrstämmigen Bäumen und Gehölzen, deren Einzelstämme in ihrer Gesamtheit 60 cm umfassen.

Ein Vorteil wird darin gesehen, dass gerade auch bereits jüngere Bäume mit guten Zukunftsperspektiven besser erhalten werden können. Da bei jüngeren Bäumen die gängigen Fällungsgründe (wie Krankheit, Baumschäden) kaum zutreffen, können im Antragsverfahren ggf. mehr Bäume erhalten werden. Außerdem können gerade bei jungen Bäumen häufige Baumverstümmelungen durch unsachgemäße Rückschnitt geahndet werden.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bestehen Steuerungsmöglichkeiten durch baumerhaltende Umplanungen. Nach einer 6-monatigen Auswertung der eingereichten Baumbestandspläne ist mit einem höheren Prüf- und Verwaltungsaufwand von ca. 10- 15 % bei der Baumschutzbehörde zu rechnen. Der erhöhte Prüf- und Verwaltungsaufwand bei der Baubehörde ist hierbei nicht berücksichtigt.

3.1.2. Kletterpflanzen

Sofern Kletterpflanzen die Schutzkriterien (d.h. die Einzelstämme ergeben einen Gesamtstammumfang von 60 cm) aufweisen, würden sie ebenfalls der Baumschutzverordnung unterliegen. Dies trifft bereits bei der derzeitigen Regelung für Einzelfälle zu, insbesondere bei Efeu, Wildem Wein und Blauregen. Mit der neuen Regelung würde der Schutz von Kletterpflanzen ausgeweitet.

3.1.3. Obstbäume

Obstbäume sind in München bisher bis auf wenige ausdrücklich genannte Arten (derzeit sind dies Walnuss, Holzbirne, Holzapfel, Vogelkirsche, Holunder und Hasel) vom Baumschutz ausgenommen, da sie zum Aufbau einer stabilen und regelmäßigen Krone und zum Erzielen von Obsterträgen häufig stark beschnitten werden. Hochstammobstbäume werden meist insbesondere auch aus gestalterischen und ökologischen Zwecken gepflanzt und meist nur in größeren Abständen beschnitten.

Die meisten Großstädte haben ähnliche Regelungen. In folgenden 12 Großstädten sind auch Obstbäume geschützt: Stuttgart, Bremen, Leipzig, Rostock, Mühlheim, Heidelberg, Neuss, Bremerhaven, Recklinghausen, Jena, Gütersloh sowie seit 27.02.2023 auch Regensburg.

Gerade wegen der Bedeutung der Obstbäume für den Artenschutz sollten auch diese in die Münchner Baumschutzverordnung einbezogen werden. Vorstellbar ist hierbei z.B., die notwendigen regelmäßigen Schnittmaßnahmen als Ausnahme zuzulassen und die neue Regelung durch gezielte Informationen und den Einsatz von Baumberater*innen zu begleiten.

Außerdem soll geprüft werden,

- ob für Obstbäume eine Fiktionsgenehmigung (d.h. fingierte Genehmigung nach Ablauf einer bestimmten Frist) eingeführt werden kann und
- wenn ja, welche Vor- und Nachteile damit verbunden wären.

3.1.4. Erweiterung des Umgriffs der Baumschutzverordnung

Die Baumschutzverordnung gilt gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG für den Bestand von Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Da seit der letzten Anpassung der Baumschutzverordnung vom 18.01.2013 verschiedene Neubaugebiete entstanden sind, besteht hier erneuter Anpassungsbedarf. Der Geltungsbereich geht aus Karten, die Anlagen der Verordnung sind, hervor. Die Karten werden derzeit aktualisiert.

3.1.5. Mehraufwand bei der Umsetzung der Baumschutzverordnung

Durch die Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs und des Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung entsteht ein personeller Mehraufwand. Am 07.12.2022 wurde im Stadtrat die Zuschaltung von drei zusätzlichen Stellen beschlossen, die über die Personalforderung hinausgingen. Somit erscheint die erwartbare Mehrarbeit zumindest zunächst bewältigbar. Der erhöhte Prüf- und Verwaltungsaufwand bei der Lokalbaukommission ist hierbei nicht berücksichtigt.

3.2. Rechtliche Anpassungen

3.2.1. Bestimmtheit der Ersatzpflanzungen

Die Einführung eines Kriterienkatalogs zur differenzierteren Festlegung der Ersatzpflanzungen (in Abhängigkeit von Größe, Standort, Art, voraussichtlicher Lebensdauer des zu fällenden Baumes o.ä.) erscheint nicht nur fachlich sinnvoll, sondern erfüllt auch rechtliche Anforderungen an die Bestimmtheit der Regelung. Nach dem Urteil des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2019 muss die Baumschutzverordnung Aussagen zu Art und Umfang der Ersatzpflanzungen machen.

3.2.2. Bestimmtheit der Ausgleichszahlungen

In Anlehnung an die Bestimmtheit der Ersatzpflanzungen wird auch die Höhe der Ausgleichszahlungen nachvollziehbar festgelegt. Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird an die gestiegenen fachlichen Anforderungen und Kosten angepasst, die für eine Baumpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind (§ 7 Abs. 4 Baumschutzverordnung). Dabei soll berücksichtigt werden, dass hierzu auch die Herstellung von Pflanzstandorten gehört, die in Anbetracht des Mangels an bereits bestehenden Pflanzstandorten im öffentlichen Raum in der Regel dazu gehört (siehe Ziffer 3.3).

3.2.3. Sicherheitsleistung als „Kann-Bestimmung“

Gemäß Ziff. 8 des Beschlusses „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ vom 28.07.2021 wird die Möglichkeit zur Forderung einer Sicherheitsleistung für Ersatzpflanzungen als „Kann-Bestimmung“ in die Baumschutzverordnung mitaufgenommen.

Wie unter Ziff. 3.4 im Vortrag der Referentin ausgeführt, lässt sich das Ziel der

zuverlässigen Pflanzung von Ersatzbäumen effektiver durch die Kontrolle der Ersatzpflanzungen im Rahmen der sog. Ersatzbauminitiative als durch die Einführung einer verpflichtenden Sicherheitsleistung als „Muss-Bestimmung“ erreichen. In bestimmten Fällen, z.B. bei wiederholt unzuverlässigen Antragsteller*innen kann es jedoch sinnvoll sein, eine Sicherheitsleistung für Ersatzpflanzungen anzuordnen. Daher wurde die Einführung einer Sicherheitsleistung für Ersatzpflanzungen als „Kann-Bestimmung“ beschlossen.

3.3. Richtlinien für die Verwendung von Ausgleichszahlungen und Förderprogramme

Durch klare und übersichtliche Richtlinien soll die Verwendung der zweckgebundenen Ausgleichszahlungen konkretisiert werden. Beabsichtigt ist die Finanzierung insbesondere von

- Baumneupflanzungen im öffentlichen Bereich einschließlich der Herstellung von neuen Baumstandorten, wozu gerade in verdichteten, innerstädtischen, klimatisch belasteten Bereichen auch Entsiegelungen und Spartenverlegungen zählen können,
- Zuschüsse für Pflegemaßnahmen für besonders wertvollen Baumbestand
- Vertiefende Untersuchungen, die zur Beurteilung des Baumbestandes mit dem Ziel seines Erhalts erforderlich sind,
- Förderprogramme (Grenzbaum, Extrabaum, Zukunftsbaum).

Somit können die Ausgleichszahlungen einen Beitrag zum klimagerechten Stadtumbau leisten. Außerdem sollen sie über die Förderprogramme Anreize für die Eigentümer*innen eines Hauses, einer Wohnungseigentümergeinschaft oder einer Gewerbeimmobilie bieten, einen Baum zu pflanzen bzw. seine Standortbedingungen zu verbessern. Auch Mieter*innen können über den/die Haus- oder Wohnungseigentümer*in die Inanspruchnahme der Förderprogramme anregen. Der Antrag ist stets von dem/der Eigentümer*in zustellen.

4. Bewerbung der Förderprogramme und Beratungsangebote

Um die Förderprogramme zum Erfolg zu führen, ist eine intensive Bewerbung und Beratung erforderlich. Ziel ist es, die Möglichkeiten der Programme durch fachgerechte, bürgerfreundliche Beratung zu begleiten und den Sinn der Baumpflanzungen an guten Beispielen sichtbar zu machen.

5. Fazit

Durch die Aufnahme von jüngeren Bäumen mit einem Stammumfang ab 60 cm sowie von bestimmten Kletterpflanzen und von Obstbäumen werden mehr Gehölze der Baumschutzverordnung unterliegen. Ihre Entfernung ist nur im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich und kann an die Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. einer Ausgleichszahlung geknüpft werden.

Aufgrund der Prüfung von insgesamt mehr geschützten Gehölzen ist damit zu rechnen, dass die Baumbilanzen insgesamt höhere Zahlen zu gefälltten Bäumen und angeordneten Ersatzpflanzungen aufweisen.

Die erwarteten Mehreinnahmen über die Ausgleichszahlungen werden zu einem großen Teil in Maßnahmen zur Herstellung zusätzlicher Baumstandorte fließen und darüber

hinaus Baum-Förderprogramme im privaten und halböffentlichen Bereich finanzieren.

Die Ausweitung des Baumschutzes führt zu einem erhöhten Prüf- und Verwaltungsaufwand und einer weiteren Kontrolle der betroffenen Antragsteller*innen. Andererseits wird der Wunsch nach mehr Baumschutz von der Stadtgesellschaft seit Jahren an die Verwaltung herangetragen und war Anlass für den Beschluss „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03093).

6. Sofortmaßnahmen

6.1. Abfluss der zweckgebundenen Ausgleichszahlungen

Aufgrund von fehlenden Standorten für Baumneupflanzungen im öffentlichen Raum konnten die zweckgebundenen Ausgleichszahlungen, die gemäß § 7 Abs. 4 der Baumschutzverordnung angeordnet wurden, bisher nicht vollständig ausgegeben werden.

Als Ergebnis des Suchaufrufs des Baureferats-Gartenbaus an die Bezirksausschüsse zur Nennung möglicher neuer Baumstandorte im öffentlichen Raum wurden 1.200 Vorschläge mit insgesamt weit über 2.000 potenziellen Baumpflanzungen gemacht. Derzeit wird auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie die Realisierung dieser Vorschläge geprüft. Das Projekt wird unter Ziff. 2.4.1.2 im Beschluss zur „Fortschreibung des Klimaanpassungskonzepts I“ vom 26.10.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07027) als „M2-2 Machbarkeits-Untersuchung von 1.200 Vorschlägen für Baumneupflanzungen im öffentlichen Raum“ beschrieben. Zur Umsetzung dieses Projektes, insbesondere auch für die anschließende Herstellung geeigneter Baumstandorte und die Durchführung der Baumpflanzungen, sollen dem Baureferat-Gartenbau Mittel aus dem Finanzmittelbestand „Ausgleichszahlung Baumschutzverordnung zur Verfügung gestellt werden. Das Baureferat wird im Zuge der Umsetzung der Baumneupflanzungen eine Übertragung von Finanzmitteln beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung beantragen. Die Höhe der zu übertragenden Mittel wird zwischen dem Baureferat und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt. Das Baureferat wird dem Referat für Stadtplanung und auf der Grundlage einer im Rahmen der Entwicklung der Richtlinien für die Verwendung von Ausgleichszahlungen und Förderprogramme zu treffenden Regelung über den Abfluss der Ausgleichszahlungen berichten.

6.2. Förderprogramm „Extrabaum“

In Anlehnung an das bereits bestehende Förderprogramm „Grenzbaum“ wird das Förderprogramm „Extrabaum“ eingeführt. Auch dieses Programm zielt darauf ab, für Baumpflanzungen geeignete Flächen im privaten oder halböffentlichen Bereich zu gewinnen. Die Baumschutzbehörde unterstützt die Anschaffung eines Baumes sowie die Pflanzkosten zu 90%, höchstens jedoch mit 750,- €. Sind Entsiegelungskosten für eine Baumpflanzung erforderlich, werden auch diese in gleicher Höhe bezuschusst. Bei Bedarf bietet die Baumschutzbehörde eine Beratung, z.B. zur Wahl der Baumart, an. Die Förderung umfasst auch Obstbäume.

Mit dem Antrag sind zwei verbindliche Kostenangebote von Fachfirmen einzureichen. Die Baumeigentümer*innen verpflichten sich zum langfristigen Erhalt des „Extrabaumes“.

Die Förderung erfolgt aus den Mitteln der Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 4 der Baumschutzverordnung. Die näheren Regelungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

7. Beteiligung des Naturschutzbeirates

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Naturschutzbeirat unterstützt die Maßnahmenvorschläge zur Stärkung des Baumschutzes.
2. Der Naturschutzbeirat bittet, zeitnah über die weiteren Entwicklungen informiert zu werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene förmliche Beteiligung des Naturschutzbeirates erfolgt im Rahmen des formellen Verfahrens.

8. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf zur Änderung der Baumschutzverordnung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz erarbeitet. Aufgrund des hohen Interesses der Stadtgesellschaft am Baumschutz sollen noch vor der für Ende des Jahres geplanten Einleitung des formellen Änderungsverfahrens Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger*innen, Verbände oder Institutionen angeboten werden.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen, formellen Verfahrens wird den betroffenen Referaten (Referat für Klima- und Umweltschutz Baureferat, Kommunalreferat, Mobilitätsreferat), den Bezirksausschüssen und den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur offiziellen Stellungnahme gegeben.

9. Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022: Ausweitung des Baumschutzes in der Baumschutzverordnung (Anlage 2)

Beantragt werden,

- die Reduzierung des Mindest-Stammumfangs in der Baumschutzverordnung auf 25 cm gemessen auf Brusthöhe (130 cm) und
- die Einbeziehung von Baumgruppen (mindestens zwei Bäume mit Kronenschluss und einer mit Stammdurchmesser von 15 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe) sowie Gehölzaufwuchs ab einer Flächengröße von 50 Quadratmetern und Vorhandensein einzelner Bäume mit Stammdurchmesser größer als 15 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe gemessen.

Begründet wird der Antrag damit, dass aufgrund der vielfältigen ökologischen Funktionen von Bäumen jeder Baum wertvoll sei. Trotz des Ziels der Baumschutzverordnung, das innerstädtische Grün zu erhalten, gingen jährlich 2.000 - 2.500 Bäume verloren, wobei nur die geschützten Bäume erfasst würden. Es sollte in München zumindest die Anzahl der Bäume durch Ersatzpflanzungen erhalten werden. Die Auswertung von Satellitenbildern habe ergeben, dass Hamburg die grünste Millionenstadt ist, München läge hingegen weit abgeschlagen auf Platz 74 von 79 ausgewerteten Städte.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Wie unter Ziff. 3.1.1. ausgeführt, legt Hamburg den Brusthöhendurchmesser (130 cm über dem Boden gemessen) ab 25 cm zugrunde, dies entspricht einem Stammumfang von 78,5 cm. Gemessen in 1m Höhe entspricht dies mutmaßlich einem Stammumfang von ca. 80 cm. Die Hamburger Regelung entspricht in etwa der in München derzeit geltenden. Somit trifft die Schlussfolgerung, Hamburgs Stellung als grünste Millionenstadt Deutschlands sei auf eine besonders restriktive Baumschutzverordnung zurückzuführen, nicht zu.

In der angesprochenen Satellitenauswertung (<https://interaktiv.morgenpost.de/gruenste-staedte-deutschlands/>) wurden die Vegetationswerte über das vorhandene Chlorophyll ermittelt. Somit werden in den Auswertungen neben Bäumen auch z.B. Gebüsche, Wiesen, Acker und Dachbegrünungen berücksichtigt.

Ergänzend sei angemerkt, dass sich so z.B. Remscheid (Baumschutzverordnung schützt Bäume mit Stammumfang ab 120 cm in 1m Höhe) und Jena (Baumschutzverordnung schützt Bäume mit Stammumfang ab 35 cm) den Platz 15 des Rankings teilen.

Dem Wunsch nach Ausweitung der Baumschutzverordnung auf Baumgruppen (mindestens zwei Bäume mit Kronenschluss und einer mit Stammdurchmesser von 15 cm in 1,30 m Höhe) wird der Vorschlag der Beschlussvorlage bzgl. des Baumes mit 15 cm Stammdurchmesser gerecht. Denn 15 cm Stammdurchmesser entsprechen ca. 51 cm Stammumfang. 51 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe dürften in etwa 60 cm in 1m Höhe entsprechen.

Der Schutz von Baumgruppen im „Huckepackverfahren“ mit nicht geschützten Bäumen wäre allerdings nur mit einem enormen Aufwand umsetzbar. Hierbei dürfte der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Diese Einschätzung trifft auch für den Gehölzaufwuchs ab einer Flächengröße von 50 Quadratmetern zu.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Das Mobilitätsreferat hat der Sitzungsvorlage zugestimmt. Das Kommunalreferat und die Stadtkämmerei haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Würdigung der Forderungen und Anregungen der betroffenen Referate

Referat für Klima- und Umweltschutz

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat der Sitzungsvorlage zugestimmt, jedoch um die Klärung einiger Punkte gebeten (Anlage 3).

- Der letzte Satz unter Ziff. 3.3. „Auch Mieter*innen können die Inanspruchnahme der Förderprogramme initiieren.“ Wird für missverständlich gehalten, da eine Baumpflanzung ein Eingriff in das Eigentumsrecht ist. Der Satz wurde wie folgt geändert: „Auch Mieter*innen können über den/die Haus- oder Wohnungseigentümer*in die Inanspruchnahme der Förderprogramme anregen. Der Antrag ist stets von dem/der Eigentümer*in zustellen.“
- Dem Vorschlag, in einer Aktennotiz festzulegen, dass dem/der Antragsteller*in jeweils eine Beratung für das am besten geeignete Förderprogramm angeboten wird, wird gefolgt.

- Die redaktionellen Änderungen bzgl. Ziff. 3.2.2. und bzgl. Ziff. 7 wurden aufgegriffen. Die auf Arbeitsebene übermittelten Änderungen und Ergänzungen wurden geprüft und z.T. übernommen.

Baureferat

Das Baureferat hat der Sitzungsvorlage unter der Maßgabe der Berücksichtigung konkreter Änderungen zugestimmt (Anlage 4). Diese sind:

- Die Richtlinien für die Verwendung von Ausgleichszahlungen und Förderprogramme sollen neben Zuschüssen für Baumneupflanzungen **auch Baumnachpflanzungen** im öffentlichen Bereich umfassen.
- Neben Entsiegelungen und Spartenverlegungen gerade in verdichteten, innerstädtischen, klimatisch belasteten Bereichen sollen auch **Standortverbesserungsmaßnahmen** gefördert werden.
- Außerdem sollen aus den Ausgleichszahlungen **Zuschüsse zur Einführung und Anwendung eines Baumkatasters zur gesteuerten Pflege und Entwicklung des Baumbestandes** finanziert werden.

Das Baureferat geht davon aus, dass die Möglichkeiten zur Erweiterung des Baumbestandes nach der Umsetzung der ca. 2000 möglichen Baumpflanzungen in bestehenden Grünanlagen mit geschätzten Kosten von 9,5 Mio. € und der Realisierung von ca. 1000 Baumpflanzungen auf derzeit noch versiegelten Straßenflächen, was derzeit geprüft wird, abgeschlossen sei.

Aus diesem Grund spricht es sich nach Abschluss dieser Maßnahmen für die **Verwendung der zweckgebundenen Ausgleichsgelder für Baumnachpflanzungen in Verbindung mit Standortverbesserungen** aus.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt zu den Forderungen des Baureferats Stellung wie folgt:

Ziel der Neuausrichtung der Baumschutzverordnung ist es, Perspektiven zur weiteren Stärkung des Baumschutzes zu entwickeln. Vorrang bei der zweckgebundenen Verwendung der Ausgleichszahlungen hat somit die Pflanzung zusätzlicher Bäume – möglichst in verdichteten Innenstadtbereichen im Zusammenhang mit dem kontinuierlichen Stadtumbau.

Die Verwendung der Ausgleichszahlungen für die Entwicklung und Anwendung des Baumkatasters erfüllt dieses Ziel nicht. Auch wenn das Baumkataster, das die Bäume im öffentlichen Raum insbesondere hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit und ihres Pflegezustandes verwaltet, ein wichtiger Beitrag zu Erhalt und Entwicklung des öffentlichen Baumbestandes darstellt, generiert es keinen zusätzlichen Baum. Dasselbe gilt für Baumnachpflanzungen.

Nur, wenn die Möglichkeiten zur Neuschaffung von Baumstandorten ausgeschöpft sind, kommt nach Auffassung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung die Finanzierung von Standortverbesserungen in Betracht, die vorrangig für besonders schützenswerte Bäume vorzunehmen sind. Der im laufenden Unterhalt des Baureferats-Gartenbau erforderliche Ersatz von Bäumen erscheint nicht aus Ausgleichszahlungen förderfähig, da es sich nicht um zusätzliche Bäume handelt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht die Notwendigkeit und das Potenzial, kontinuierlich neue Baumstandorte zu schaffen. Der Annahme, dass die Möglichkeiten zur Neuschaffung nach Realisierung der 2000 möglichen Baumstandorte in öffentlichen Grünanlagen und weiteren ca. 1000 möglichen Baumstandorten auf versiegelten Standorten erschöpft sind, widersprechen die Aussagen folgender Stadtratsbeschlüsse:

- Im Rahmen der Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts (Stadtratsbeschlüsse vom 15.11.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06819 und 26.10.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07027) sollen mit der Maßnahme M2-1 „Projekte zur Begrünung des öffentlichen Straßenraums durch Neuaufteilung der Flächen“ identifiziert werden.
- Das Freiraumkonzept Innenstadt (Perspektive München, Integriertes Handlungsraumkonzept Münchner Innenstadt, Beschluss vom 25.11.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04343) macht bereits detaillierte Vorschläge zur Schaffung neuer Baumstandorte.
- Die Bereiche, für die weitere Freiraumquartierskonzepte mit entsprechenden Baumneupflanzungen entwickelt werden sollen, sind im Entwurf zum Stadtentwicklungsplan 2040 dargestellt (Perspektive München, Entwurf des Stadtentwicklungsplans STEP 2040 „München - Stadt im Gleichgewicht“, Stadtratsbeschluss vom 28.07.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03346).
- Auch der Beschluss „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03093) enthält den Auftrag, Flächen für neue Baumstandorte zu prüfen, zu definieren und zu entwickeln (s. Ziff. 2.2.g).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass kontinuierlich im Rahmen des Stadtumbaus neue Baumstandorte generiert werden können.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Richtlinien für die Verwendung von Ausgleichszahlungen und Förderprogrammen folgt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung dem Vorschlag des Baureferats, grundsätzlich auch Standortverbesserungen aus den Ausgleichsgeldern zu bezuschussen, behält sich jedoch eine Priorisierung zu Gunsten der Neupflanzung von Bäumen und der Neuschaffung von Baumstandorten vor. In diesem Zusammenhang soll gemeinsam mit dem Baureferat ein Format entwickelt werden, das die Transparenz zur Mittelverwendung sicherstellt.

Der Text unter Ziff. 6.1. und im Antrag der Referentin wurde entsprechend angepasst.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht für einen Grundsatzbeschluss wie dem gegenständlichen keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor. Die satzungsgemäß erforderliche Beteiligung der jeweils betroffenen Bezirksausschüsse (in Form der Anhörung) bei der Änderung der Baumschutzverordnung gemäß §9 Abs. 2 und 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffern 1.2 und 10) Bezirksausschuss-Satzung erfolgt sinnvollerweise im Zuge des formellen Änderungsverfahrens. Die Bezirksausschüsse der 1. – 25. Stadtbezirke haben jedoch Abdrücke der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen hinsichtlich des geplanten Vorgehens zur Novellierung der Baumschutzverordnung Kenntnis.

2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, vor Einleitung des formellen Verfahrens Informationsveranstaltungen zur Novellierung der Baumschutzverordnung durchzuführen.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, auf der Grundlage der Ausführungen das erforderliche formelle Verfahren zur Novellierung der Baumschutzverordnung durchzuführen und dem Stadtrat das Ergebnis zusammen mit den eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Klimarat im Rahmen des förmlichen Verfahrens zu beteiligen.
5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, dem Baureferat, wie unter Ziff. 6.1. dargestellt, zur Umsetzung der „M2-2 Machbarkeits-Untersuchung von 1.200 Vorschlägen für Baumneupflanzungen im öffentlichen Raum“ aus dem Beschluss zur „Fortschreibung des Klimaanpassungskonzepts I“ vom 26.10.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07027) Mittel aus den Ausgleichszahlungen aus dem Finanzmittelbestand „Ausgleichszahlungen Baumschutzverordnung“ nach referatsübergreifender Absprache zur Verfügung zu stellen.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Extrabauminitiative, wie unter Ziff. 6.2. dargestellt, umzusetzen.
7. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA
3. An die Bezirksausschüsse 1-25
4. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
5. An das Mobilitätsreferat
6. An das Kommunalreferat
7. An die Stadtkämmerei
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
13. An das Baureferat, RG 2
14. An das Baureferat, HA Gartenbau
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
15. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA
zum Vollzug des Beschlusses. → *bei (VB) vorstehenden Satz löschen.*

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

Richtlinien für das Förder-Sonderprogramm der Landeshauptstadt München „Extrabauminitiative“ (Pflanzung von zusätzlichen Bäumen) in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom

1. Präambel

Die Landeshauptstadt München gewährt als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien und fachspezifischer Voraussetzungen.

Die Münchner Stadtgesellschaft misst den Bäumen im Stadtgebiet seit langem einen hohen Stellenwert bei, der angesichts des Klimawandels und des Artenschwundes noch zunimmt. Dauerhaftes Ziel ist es, den vorhandenen Baumbestand im Münchner Stadtgebiet zu erhalten und weiter zu stärken. In der Baumschutzverordnung ist als Schutzzweck u.a. verankert, eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen. Beim Vollzug der naturschutzrechtlichen Verordnungen, insbesondere der Baumschutzverordnung, ist es stets das Ziel, sofern möglich und im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung, für gefällten Baumbestand eine Ersatzpflanzung zu fordern.

Im Zuge einer immer weiter fortschreitenden Versiegelung im Stadtgebiet einschließlich der Unterbauung mit Tiefgaragen sind zukunftssträchtige Baumpflanzungen unter Einhaltung der nachbarrechtlichen Grenzabstandsvorschriften (Art. 47 ff Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches - AGBGB) in nicht wenigen Fällen nur noch sehr eingeschränkt möglich. Umso wichtiger ist es, Anreize für private Hausbesitzer*innen, Wohnungsgesellschaften, Wohneigentümergeinschaften, Büro- und Gewerbebetriebe für Baumneupflanzungen auf dem eigenen Grundstück zu schaffen. Das Förderprogramm umfasst auch Obstbäume.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Baumschutzbehörde stellt mit dem Sonderprogramm „Extrabauminitiative“ finanzielle und beratende Unterstützung unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

1. Mindestanforderungen der Landeshauptstadt München an Richtlinien

Die Mindestanforderungen an Richtlinien (Stand: Dezember 2019) werden – soweit für die nachfolgenden Richtlinien einschlägig – beachtet.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1

Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung.

2.2

Förderfähig ist die Beschaffung von standortgerechten heimischen Laubbäumen mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm, die unter Beachtung des Nachbarschaftsrechts auf

geeigneten Standorten im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung in München gepflanzt werden.

2.3

Förderfähig sind auch ggf. für die Baumpflanzung notwendige vorbereitende Maßnahmen am vorgesehenen Pflanzstandort, wie z.B. Entsiegelungsmaßnahmen.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

3.1

Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Realisierungen von Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Ersatzbaumaufgaben aus einem Verwaltungsverfahren, Begrünungspflichten aus einem Bebauungsplan etc.)

3.2

Maßnahmen, die aufgrund einer privatrechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. Schadensersatz für gefälltten Baumbestand).

3.3

Maßnahmen, für die anderweitig ein Antrag auf Förderung mit öffentlichen Geldern gestellt wurde (z.B. Hinterhofbegrünungen nach den Förderrichtlinien des Baureferates – HA Gartenbau, etc.). Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

3.4

Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen wurden.

3.5

Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht der guten fachlichen Praxis entsprechen oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.

4. Art und Höhe der Förderungen

4.1 Art der Förderung

Gefördert wird durch einen einmaligen Zuschuss.

Der Zuschuss erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung.

Förderwürdig sind die gesamten Kosten der Maßnahme, soweit sie notwendig und angemessen sind. Dies sind im Einzelnen:

- Die eigentlichen Kosten der Maßnahme, also die Kosten für den Erwerb und die Pflanzung der Bäume.
- Die Kosten für die Vorbereitung der Pflanzung, soweit sie angemessen sind, wie z. B. Entsiegelung, Ausfräsen eines vorhandenen Wurzelstocks oder Substrateinbau.

4.2 Höhe der Förderung

Im Einzelnen können folgende Fördersätze gewährt werden:

Für die Kosten des Baumerwerbs und der Baumpflanzung beträgt der Zuschuss 90 % der als förderwürdig anerkannten Kosten, im Höchstfall jedoch 750,- € je Baum.

Für vorbereitende Maßnahmen gem. Ziffer 4.1 beträgt der Zuschuss 90% der als förderwürdig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 750,- €.

5. Verfahren

5.1

Die Eigentümer*innen eines Grundstücks oder eine dafür bevollmächtigte Vertretung kann einen Antrag auf Förderung stellen.

5.2

Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks bei dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Untere Naturschutzbehörde, Blumenstr. 28 b, 80331 München gestellt werden.

5.3

Zur Bearbeitung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- Lageplan oder Skizze im Maßstab 1: 200 mit eingezeichnetem Pflanzstandort.
- Nachweis der Gesamtkosten durch mindestens 2 verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzungen; Kostenangebote und Kostenschätzungen müssen soweit aufgliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
- Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der/dem Grundstückseigentümer*in persönlich gestellt wird.

5.4

Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt; sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.

5.5

Nach Abnahme und Dokumentation der fertiggestellten Maßnahme durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Baumschutzbehörde sowie nach Prüfung der Rechnungen wird die Zahlung geleistet. Die/der Antragsteller*in zeigt dieser Dienststelle die Fertigstellung der Arbeiten an, vereinbart mit ihr einen Abnahmetermin und legt ihr die Abrechnung der Maßnahmen vor.

5.6

Erfüllt die Ausführung der Maßnahme nach Ansicht der Baumschutzbehörde nicht die qualitativen oder technischen Anforderungen, wird der/die Antragsteller*in unter Setzung einer angemessenen Frist um Abhilfe gebeten. Wird dem nicht nachgekommen, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der bewilligte Zuschuss nicht ausbezahlt werden.

6. Auflagen

Die Förderung erfolgt unter folgender Auflage:

- Die Baumpflanzung/en der geförderten Maßnahme sind bei fachgerechter Pflege und unter Erhalt der angemessenen Standortfaktoren dauerhaft zu erhalten. Bei nicht angewachsenen Bäumen kann innerhalb des 1. Jahres ab Pflanzung, die Nachpflanzung auf eigene Kosten oder die Rückerstattung der Förderung zu 100% gefordert werden.
- Am Baum entstehende Schäden oder Krankheitsbilder, die zum Absterben des Gehölzes oder seiner Teile führen können oder eine vorzeitige Entnahme erforderlich machen, sind der Baumschutzbehörde im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Rückerstattungsforderungen gem. Ziffer 7 möglichst frühzeitig anzuzeigen.

7. Rückerstattung der Förderung

Die Baumpflanzungen müssen für die Dauer von 20 Jahren in ihrem arttypischen Habitus erhalten bleiben. In vielen Fällen dürften die geförderten Bäume bis dahin einen Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe erreicht haben und somit der Baumschutzverordnung unterliegen. Werden sie vorzeitig entfernt oder durch Schnittmaßnahmen soweit verändert, dass der arttypische Habitus verloren geht, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

nach Standzeit in Jahren	Rückzahlung
1	95 %
2	90 %
3	95 %
4	80 %
5	75 %
6	70 %
7	65 %

8	60 %
9	55 %
10	50 %
11	45 %
12	40 %
13	35 %
14	30 %
15	25 %
16	20 %
17	15 %
18	10 %
19	5 %
20	0 %

8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten nach Beschlussfassung des Stadtrats in Kraft.



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 09.11.2022

Antrag:
Ausweitung des Baumschutzes in der Baumschutzverordnung

In Anlehnung an die Hamburger Baumschutzverordnung¹ soll eine Änderung der Münchner Baumschutzverordnung erlassen werden:

1. Reduzierung des Mindest-Stammumfangs in der Baumschutzverordnung auf 25 cm gemessen auf Brusthöhe (130 cm),
2. Unter den Anwendungsbereich fallen auch Baumgruppen (mindestens zwei Bäume mit Kronenschluss und einer mit Stammdurchmesser von mindestens 15 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe) sowie Gehölzaufwuchs ab einer Flächengröße von 50 Quadratmetern und Vorhandensein einzelner Bäume ab einem Stammdurchmesser größer als 15 Zentimeter in 1,30 Meter Höhe gemessen.

Begründung:

Bäume sind DIE Eier-legende-Wollmilchsau zur Verringerung unserer Klima- und Umweltprobleme. Sie sind Sauerstoffproduzent, Kohlenstoffspeicher, Staubfilter, Lebensraum, Nahrungsquelle, Schattenspende und Wohlfühlort.

Die Münchner Baumschutzverordnung wurde im Jahr 1976 mit dem Ziel erlassen, das innerstädtische Grün mit seiner positiven Wirkung zu schützen und zu bewahren.² Trotzdem gehen München jährlich 2.000 – 2.500 Bäume verloren.³ In diese Statistik gehen noch nicht einmal alle Bäume ein, sondern nur die offiziell erfassten Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen. Jüngere Bäume oder Baumarten, die schlanke Stämme ausbilden und gut verwurzelt sind, sind für Mensch, Tier und Umwelt jedoch auch sehr wertvoll und schützenswert.

¹ <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BaumSchVHArahmen>

² <https://stadt.muenchen.de/infos/baumschutz-muenchen.html>

³ <https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/negative-bilanz-fuer-muenchen-20000-baeume-weg-art-808742>

<https://www.tz.de/muenchen/stadt/muenchen-wohnungen-stadt-gruen-stadt-verliert-jaehrlich-2500-baeume-zr-11872975.html>

<https://www.sueddeutsche.de/politik/kommunen-muenchen-verlust-von-10-000-baeumen-in-muenchen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-180530-99-516653>

Sitzungsvorlage 20-26 / V 03093, Seiten 15 -16, unter:

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6544701?dokument=v6632775>

Da in der Landeshauptstadt München sämtliche Details in der Bauleitplanung und Baugenehmigungspraxis regelmäßig höher priorisiert werden als der Erhalt von Bäumen, sollte München wenigstens die Anzahl seiner Bäume durch Ersatzpflanzungen erhalten bleiben. Dafür muss jeder Baum als wertvoll erachtet werden. Die in München üblicherweise geforderte Ersatzpflanzung für einen gefälltten Baum mit 18-20 cm Stammumfang bei Einzelbaumfällung bzw. 20-25 cm Stammumfang bei Fällung wegen Bauvorhaben⁴ ist immer noch kleiner als der gefällte Baum.

Hamburg ist nach Auswertung von Satellitenbildern Deutschlands grünste Millionenstadt.⁵ Schaut man in die Hamburger Baumschutzverordnung findet man die oben beantragten Werte zum Baumschutz. München liegt in der Satelliten-Auswertung hingegen weit abgeschlagen auf Platz 74 von 79.

Initiative:

Nicola Holtmann, Umweltpolitische Sprecherin
Tobias Ruff
Dirk Höpner
Sonja Haider

⁴ Sitzungsvorlage 20-26 / V 03093, Seite 34, unter:

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6544701?dokument=v6632775>

Sitzungsvorlage 14-20 / V 16921, Seite 3, unter:

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/5716619?dokument=v5739638>

⁵ <https://interaktiv.morgenpost.de/gruenste-staedte-deutschlands/>

Datum: 13.06.2023
Telefon: 0 233-27279

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**
Sachgebiet Untere
Naturschutzbehörde,
Verwaltung
RKU-III-3

**Novellierung der Baumschutzverordnung
Perspektiven zur weiteren Stärkung des Baumschutzes
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09944**

Mitzeichnung

An PLAN-HA IV-5

Das Referat für Klima- und Umweltschutz begrüßt die Intention der Novellierung der Baumschutzverordnung und die darin enthaltenen Maßnahmenvorschläge für einen zeitgemäßen Baumschutz im Zeichen des Klimawandels und des Artenschutzes.

Im Erhalt der Münchner Bestandsbäume liegt eine bedeutende Aufgabe der Klimaanpassung. Insbesondere gewachsene und vitale Baumstrukturen erbringen wichtige Regulationsleistungen des Stadtklimas und bedürfen daher in einer immer dichter werdenden Stadt besonderen Schutz. Durch die Beschlussvorlage wird dies gestärkt.

Weiterhin begrüßen wir, dass die Baumschutzverordnung in Zukunft ab einem Stammumfang von 60 cm greifen soll und dass auch Obstbäume mitaufgenommen werden. Alte Klettergehölze mit mehreren Trieben erreichen kaum die bisher geltende Umfang-Summe von 80 cm und es konnte bei ihrer Entfernung, z. B. im Rahmen einer Wärmedämmung des Hauses, keine Ersatzpflanzung gefordert werden. Auch bei den Ersatzpflanzungen sollen nun Obstgehölze möglich sein. Eine langjährige Forderung – auch aus ökologischer Sicht - wird damit erfüllt.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz zeichnet die o.g. Sitzungsvorlage zur Novellierung der Baumschutzverordnung mit.

Wir bitten jedoch um Klärung folgender Punkte:

zur Sitzungsvorlage

Kap. 3.3 Richtlinien für die Verwendung von Ausgleichszahlungen und Förderprogrammen

Die Formulierung „Auch Mieter*innen können die Inanspruchnahme der Förderprogramme initiieren“ ist in diesem Kontext missverständlich. Wir empfehlen, rechtlich zu prüfen, ob Fördersummen an Mieter*innen ausgezahlt werden können bzw. diese Passage entsprechend zu ändern, falls dies so nicht beabsichtigt ist, da eine Baumpflanzung einen Eingriff ins Eigentumsrecht des Grundstückseigners/ der Grundstückseignerin darstellt.

Kap. 6.2 Förderprogramm Extrabaum

Die Zuschüsse des Förderprogramms „Extrabaum“ stehen in deutlicher Diskrepanz zu den geringeren Förderhöhen beim Förderprogramm Naturnahe Firmengelände (375,-€ Zuschuss für Baumpflanzung plus Zuschuss von 30% der Kosten für Entsiegelung, max. 40,-€). Wir schlagen daher vor, in einer Aktennotiz für beide Referate festzuhalten, dass dem Antragsteller/ der Antragstellerin eine Beratung zu den unterschiedlichen Förderprogrammen und der bestmöglichen Förderung angeboten wird.

Wir bitten außerdem, die Ihnen auf Arbeitsebene bereits übermittelten redaktionellen Änderungs- und Ergänzungsformulierung von GB III-2 zur Sitzungsvorlage zu prüfen.

Weiterhin bitten wir in der Sitzungsvorlage folg. Änderungen (fett) zu berücksichtigen:

3.2.2 Bestimmtheit der Ausgleichszahlungen

„Dabei soll berücksichtigt werden, dass hierzu auch die Herstellung von Pflanzstandorten gehört, die in Anbetracht des Mangels an Pflanzstandorten im öffentlichen Raum in der Regel dazu gehört (siehe Ziffer 3.3)

7. Beteiligung des Naturschutzbeirates

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Naturschutzbeirat unterstützt die Maßnahmenvorschläge zur Stärkung des Baumschutzes
2. Der Naturschutzbeirat bittet, zeitnah über die weiteren Entwicklungen informiert zu werden.


Berufsmäßige Stadträtin

Anlage 4

Datum: 13.06.2023

Telefon: 0 [REDACTED]

Telefax: 0 [REDACTED]
[REDACTED]

Baureferat

Gartenbau

Zentrale Aufgaben -

Grundsatzangelegenheiten und

Qualitätsstandards

Bau-GZ1

**Novellierung der Baumschutzverordnung
Perspektiven zur weiteren Stärkung des Baumschutzes**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09944

- Mitzeichnung -

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Das Baureferat zeichnet den Beschlussentwurf mit, wenn die in der Anlage ersichtlichen Anpassungen berücksichtigt werden.

[REDACTED]

Stadtdirektor

Anlage

Beschlussentwurf mit Änderungen und Ergänzungen

**Novellierung der Baumschutzverordnung
Perspektiven zur weiteren Stärkung des Baumschutzes**

Ausweitung des Baumschutzes in der Baumschutzverordnung
Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09944

Anlagen:

1. „Extrabauminitiative – Förderrichtlinien“
2. Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Anlass und Ziel des Beschlusses	2
2. Ausgangslage	2
2.1. Zuständigkeit	2
2.2. Sachstand zur Umsetzung des Beschlusses „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ vom 28.07.2021	3
3. Novellierung und Neuausrichtung der Baumschutzverordnung	4
3.1. Ausweitung des Baumschutzes	4
3.1.1. Stammumfang	4
3.1.2. Kletterpflanzen	5
3.1.3. Obstbäume.....	5
3.1.4. Erweiterung des Umgriffs der Baumschutzverordnung	6
3.1.5. Mehraufwand bei der Umsetzung der Baumschutzverordnung.....	6
3.2. Rechtliche Anpassungen	6
3.2.1. Bestimmtheit der Ersatzpflanzungen	6
3.2.2. Bestimmtheit der Ausgleichszahlungen	6
3.2.3. Sicherheitsleistung als „Kann-Bestimmung“	6
3.3. Richtlinien für die Verwendung von Ausgleichszahlungen und Förderprogramme	7
4. Bewerbung der Förderprogramme und Beratungsangebote	7
5. Fazit	7
6. Sofortmaßnahmen	8
6.1. Abfluss der zweckgebundenen Ausgleichszahlungen	8
6.2. Förderprogramm „Extrabaum“	998
7. Beteiligung des Naturschutzbeirates	9
8. Weiteres Vorgehen	9
9. Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022: Ausweitung des Baumschutzes in der Baumschutzverordnung (Anlage 2)	10409
II. Antrag der Referentin	114440
III. Beschluss	121211

zuverlässigen Pflanzung von Ersatzbäumen effektiver durch die Kontrolle der Ersatzpflanzungen im Rahmen der sog. Ersatzbauminitiative als durch die Einführung einer verpflichtenden Sicherheitsleistung als „Muss-Bestimmung“ erreichen. In bestimmten Fällen, z.B. bei wiederholt unzuverlässigen Antragsteller*innen kann es jedoch sinnvoll sein, eine Sicherheitsleistung für Ersatzpflanzungen anzuordnen. Daher wurde die Einführung einer Sicherheitsleistung für Ersatzpflanzungen als „Kann-Bestimmung“ beschlossen.

3.3. Richtlinien für die Verwendung von Ausgleichszahlungen und Förderprogramme

Durch klare und übersichtliche Richtlinien soll die Verwendung der zweckgebundenen Ausgleichszahlungen konkretisiert werden. Beabsichtigt ist die Finanzierung insbesondere von

- Zuschüssen für Baumneupflanzungen sowie Baumnachpflanzungen im öffentlichen Bereich einschließlich der Herstellung von neuen Baumstandorten, wozu gerade in verdichteten, innerstädtischen, klimatisch belasteten Bereichen auch Standortverbesserungsmaßnahmen, Entsiegelungen und Spartenverlegungen zählen können,
- Zuschüsse für Pflegemaßnahmen für besonders wertvollen Baumbestand
- Vertiefende Untersuchungen, die zur Beurteilung des Baumbestandes mit dem Ziel seines Erhalts erforderlich sind,
- Zuschüssen zur Einführung und Anwendung eines Baumkatasters zur gesteuerten Pflege und Entwicklung des Baumbestandes,
- Förderprogramme (Grenzbaum, Extrabaum, Zukunftsbaum).

Somit können die Ausgleichszahlungen einen Beitrag zum klimagerechten Stadtumbau leisten. Außerdem sollen sie über die Förderprogramme Anreize für die Eigentümer*innen eines Hauses, einer Wohnungseigentümergeinschaft oder einer Gewerbeimmobilie bieten, einen Baum zu pflanzen bzw. seine Standortbedingungen zu verbessern. Auch Mieter*innen können die Inanspruchnahme der Förderprogramme initiieren.

4. Bewerbung der Förderprogramme und Beratungsangebote

Um die Förderprogramme zum Erfolg zu führen, ist eine intensive Bewerbung und Beratung erforderlich. Ziel ist es, die Möglichkeiten der Programme durch fachgerechte, bürgerfreundliche Beratung zu begleiten und den Sinn der Baumpflanzungen an guten Beispielen sichtbar zu machen.

5. Fazit

Durch die Aufnahme von jüngeren Bäumen mit einem Stammumfang ab 60 cm sowie von bestimmten Kletterpflanzen und von Obstbäumen werden mehr Bäume der Baumschutzverordnung unterliegen. Ihre Entfernung ist nur im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich und kann an die Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. einer Ausgleichszahlung geknüpft werden.

Aufgrund der Prüfung von insgesamt mehr geschützten Bäumen ist damit zu rechnen, dass die Baumbilanzen insgesamt höhere Zahlen zu gefälltten Bäumen, angeordneten Ersatzpflanzungen und angeordneten Ersatzpflanzungen aufweisen.

Die erwarteten Mehreinnahmen über die Ausgleichszahlungen werden zu einem großen Teil in Maßnahmen zur Herstellung zusätzlicher Baumstandorte fließen und darüber hinaus Baum-Förderprogramme im privaten und halböffentlichen Bereich finanzieren.

Die Ausweitung des Baumschutzes führt zu einem erhöhten Prüf- und Verwaltungsaufwand und einer weiteren Kontrolle der betroffenen Antragsteller*innen. Andererseits wird der Wunsch nach mehr Baumschutz von der Stadtgesellschaft seit Jahren an die Verwaltung herangetragen und war Anlass für den Beschluss „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03093).

6. Sofortmaßnahmen

6.1. Abfluss der zweckgebundenen Ausgleichszahlungen

Aufgrund von fehlenden Standorten für Baumneupflanzungen im öffentlichen Raum konnten die zweckgebundenen Ausgleichszahlungen, die gemäß § 7 Abs. 4 der Baumschutzverordnung angeordnet wurden, bisher nicht vollständig ausgegeben werden.

Als Ergebnis des Suchaufrufs des Baureferats-Gartenbaus an die Bezirksausschüsse zur Nennung möglicher neuer Baumstandorte im öffentlichen Raum wurden 1.200 Vorschläge mit insgesamt weit über 2.000 potenziellen Baumpflanzungen gemacht. Derzeit wird auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie die Realisierung dieser Vorschläge geprüft. Das Projekt wird unter Ziff. 2.4.1.2 im Beschluss zur „Fortschreibung des Klimaanpassungskonzepts I“ vom 26.10.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07027) als „M2-2 Machbarkeits-Untersuchung von 1.200 Vorschlägen für Baumneupflanzungen im öffentlichen Raum“ beschrieben. Zur Umsetzung dieses Projektes, insbesondere auch für die anschließende Herstellung geeigneter Baumstandorte und die Durchführung der Baumpflanzungen, sollen dem Baureferat-Gartenbau Mittel aus dem Finanzmittelbestand „Ausgleichszahlung Baumschutzverordnung“ für die Jahre 2023 und 2024 in Höhe von insgesamt 1,0 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. ~~Das Baureferat wird dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung jährlich über den Einsatz der Mittel berichten. Sollte die Evaluation für das Jahr 2023 ergeben, dass weitere Mittel aus dem Finanzmittelbestand „Ausgleichszahlung Baumschutzverordnung“ benötigt werden, werden diese in Abstimmung zwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Baureferat zusätzlich bereitgestellt. Das Baureferat wird im Zuge der Umsetzung der Baumneupflanzungen Zug um Zug eine Übertragung der Finanzmittel beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung beantragen. Die Umsetzung der ca. 2000 möglichen Baumneupflanzungen soll in bestehenden Grünflächen über die kommenden ca. 4 - 5 Jahre erfolgen und ca. 9,5 Mio. € kosten. Die Realisierung von weiteren ca. 1000 Bäumen, jedoch auf versiegelten Straßenflächen, wird aktuell noch geprüft.~~

Die Möglichkeiten zur Erweiterung des Baumbestandes im öffentlichen Raum werden damit nach intensiver Abfrage und Überprüfung abschließend ermittelt und ausgereizt. Mit dabei voraussichtlich 2000 - 3000 zu erreichenden Baumneupflanzungen kann im Verhältnis zum Bestand eine überschaubare und endliche Anzahl an zusätzlichen Bäumen im öffentlichen Raum geschaffen werden.

Daher sollen zukünftig auch Baumnachpflanzungen in Verbindung mit Standortverbesserungsmaßnahmen durch die zweckgebundenen Ausgleichszahlungen bezuschusst werden. Gerade in verdichteten, innerstädtisch klimatisch belasteten Bereichen können verbesserte Standorte mit bis zu 36 m³ optimiertem, wasserspeicherndem Substrat bessere Bedingungen für resiliente Zukunftsbäume nach

den Schwammstadtprinzipien geschaffen werden.

6.2. Förderprogramm „Extrabaum“

In Anlehnung an das bereits bestehende Förderprogramm „Grenzbaum“ wird das Förderprogramm „Extrabaum“ eingeführt. Auch dieses Programm zielt darauf ab, für Baumpflanzungen geeignete Flächen im privaten oder halböffentlichen Bereich zu gewinnen. Die Baumschutzbehörde unterstützt die Anschaffung eines Baumes sowie die Pflanzkosten zu 90%, höchstens jedoch mit 750,- €. Sind Entsiegelungskosten für eine Baumpflanzung erforderlich, werden auch diese in gleicher Höhe bezuschusst. Bei Bedarf bietet die Baumschutzbehörde eine Beratung, z.B. zur Wahl der Baumart, an. Die Förderung umfasst auch Obstbäume.

Mit dem Antrag sind zwei verbindliche Kostenangebote von Fachfirmen einzureichen. Die Baumeigentümer*innen verpflichten sich zum langfristigen Erhalt des „Extrabaumes“.

Die Förderung erfolgt aus den Mitteln der Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 4 der Baumschutzverordnung. Die näheren Regelungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

7. Beteiligung des Naturschutzbeirates

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Naturschutzbeirat unterstützt die Maßnahmenvorschläge zur Stärkung des Baumschutzes.
2. Der Naturschutzbeirat weist darauf hin, dass zur Umsetzung der Maßnahmen das entsprechende Personal bereitgestellt werden muss.
3. Der Naturschutzbeirat bittet, zeitnah über die weiteren Entwicklungen informiert zu werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene förmliche Beteiligung des Naturschutzbeirates erfolgt im Rahmen des formellen Verfahrens.

8. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf zur Änderung der Baumschutzverordnung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz erarbeitet. Aufgrund des hohen Interesses der Stadtgesellschaft am Baumschutz sollen noch vor der für Ende des Jahres geplanten Einleitung des formellen Änderungsverfahrens Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger*innen, Verbände oder Institutionen angeboten werden.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen, formellen Verfahrens wird den betroffenen Referaten (Referat für Klima- und Umweltschutz Baureferat, Kommunalreferat, Mobilitätsreferat), den Bezirksausschüssen und den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur offiziellen Stellungnahme gegeben.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz, das Baureferat und das Mobilitätsreferat haben der Sitzungsvorlage zugestimmt. Das Kommunalreferat hat einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht für einen Grundsatzbeschluss wie dem gegenständlichen keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor. Die satzungsgemäß erforderliche Beteiligung der jeweils betroffenen Bezirksausschüsse (in Form der Anhörung) bei der Änderung der Baumschutzverordnung gemäß §9 Abs. 2 und 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffern 1.2 und 10) Bezirksausschuss-Satzung erfolgt sinnvollerweise im Zuge des formellen Änderungsverfahrens. Die Bezirksausschüsse der 1. – 25. Stadtbezirke haben jedoch Abdrücke der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen hinsichtlich des geplanten Vorgehens zur Novellierung der Baumschutzverordnung Kenntnis.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, vor Einleitung des formellen Verfahrens Informationsveranstaltungen zur Novellierung der Baumschutzverordnung durchzuführen.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, auf der Grundlage der Ausführungen das erforderliche formelle Verfahren zur Novellierung der Baumschutzverordnung durchzuführen und dem Stadtrat das Ergebnis zusammen mit den eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Klimarat im Rahmen des förmlichen Verfahrens zu beteiligen.
5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, dem Baureferat, wie unter Ziff. 6.1. dargestellt, zur Umsetzung der „M2-2 Machbarkeits-Untersuchung von 1.200 Vorschlägen für Baumneupflanzungen im öffentlichen Raum“ aus dem Beschluss zur „Fortschreibung des Klimaanpassungskonzepts I“ vom 26.10.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07027) 1,0 Mio. aus den Ausgleichszahlungen Mittel aus dem Finanzmittelbestand „Ausgleichszahlungen Baumschutzverordnung“ nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.
6. ~~Das Baureferat wird beauftragt, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung jährlich über den Mittelabfluss der gemäß Ziff. 3 übertragenen Mittel zu berichten. Sollte die Evaluation für das Jahr 2023 ergeben, dass weitere Mittel aus dem~~

~~Finanzmittelbestand, „Ausgleichszahlung Baumschutzverordnung“ benötigt werden, werden diese in Abstimmung zwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Baureferat zusätzlich bereitgestellt.~~

~~7.6.~~ Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Extrabauminitiative, wie unter Ziff. 6.2. dargestellt, umzusetzen.

~~8.7.~~ Der Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

~~9.8.~~ Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA

